

23 W 73/04
2 -26 O 131/04
Landgericht Frankfurt am Main



RA Unruh
10. Mai 2005
Eingeg.

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren

[REDACTED]

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Joachim F. Unruh, Kurt-Schumacher-Straße 36, 95326 Kulbach,

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 23. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Dittrich als Einzelrichter

am 03.05.2005

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss der 26. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 06.08.2004 in der Fassung der Nichtabhilfeentscheidung vom 22.10.2004 abgeändert und, wie folgt, neu gefasst:

Der Antragstellerin wird für eine Klage über insgesamt 363.214,42 € in erster Instanz Prozesskostenhilfe gewährt.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Wahrnehmung ihrer Interessen vor dem Landgericht Frankfurt am Main wird der Antragstellerin Rechtsanwalt Joachim F. Unruh, Kurt-Schumacher-Straße 36, 95326 Kulmbach beigeordnet.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Der Beschwerdewert beträgt 303.214,42 €

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere wurde sie fristgerecht erhoben. In der Sache hat sie überwiegend Erfolg.

Die von der Antragstellerin beabsichtigte Klage hat in Höhe von insgesamt 363.214,42 € hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gutachten [REDACTED] vom 09.03.2001	329.872,63 DM
Gutachten [REDACTED] vom 10.05.2002	3.218,63 DM
	16.644,10 DM
	5.336,49 DM
	20.182,14 DM
	35.131,68 DM
Hausverlust	300.000,00 DM
Summe	710.385,67 DM
	= 363.214,42 €

Insoweit hat die Antragstellerin Fehler der Antragsgegnerin bei der Kontoführung und hierdurch bedingte finanzielle Verluste schlüssig dargelegt. Dem steht nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin die Berechnungen der Antragstellerin für unzutreffend erachtet. Immerhin hat die Antragstellerin diese Berechnungen von einem Fachmann erstellen lassen, so dass es Aufgabe im Prozess sein wird, festzustellen, welcher Partei inwieweit zu folgen ist. Die Antragstellerin hat auch dargelegt, dass bei der von ihr für richtig angesehenen Zinsbe- und Darlehensabrechnung im Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung der Geschäftsverbindung nur ein geringer Debetsaldo vorhanden gewesen wäre, der in Anbetracht der vorhandenen Sicherheiten die Kündigung nicht gerechtfertigt hätte. Deshalb kommen auch die Kosten für den Rückerwerb des versteigerten Wohnhauses als Schaden in Betracht.

Unschlüssig sind hingegen folgende Positionen:

<i>Nutzungsentschädigung 27.000,00 DM</i>	13.804,88 €
<i>Erstattung gezogener Nutzungen</i>	64.208,93 €
<i>Gutachterkosten</i>	89.708,11 €
<i>Summe</i>	<u>167.721,92 €</u>

Diese Summen sind von der Antragstellerin nicht näher begründet und dargelegt worden, so dass es der beabsichtigten Klage insoweit an Substanz fehlt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 127 Abs. 4 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung einer Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts bedarf (§ 574 Abs. 1 und 2 ZPO).

Der Beschwerdewert wurde gemäß § 63 Abs. 2 GKG, RVG VV 3335 festgesetzt.

Dr. Dittrich